


SATZUNG DER GEMEINDE AUMÜHLE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.7 "ALTE HEGE"

RECHTSGRUNDLAGE:
Aufgrund des § 10 und des § 172 des Baugesetzbuches sowie von § 122 des Baugesetzbuches sind die Baugesetzbücher vom 03.11.2003 folgende Stellung über die Baugesetzbücher Nr. 7 bis Nr. 17 im Zusammenhang mit dem Gebiet der Bismarckallee, der Bismarckallee einschließlich der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17.

VERFAHRENSVERMERKE:
1. Aufstellung des BBAU-Planes (Bau- und Bebauungsplan) im Zusammenhang mit dem Gebiet der Bismarckallee, der Bismarckallee einschließlich der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17.
2. Die Ausschussmitglieder sind: 1. Herr ... 2. Herr ... 3. Herr ... 4. Herr ... 5. Herr ... 6. Herr ...
3. Die von der Planung ermittelten Höhe, Öffentlicher Bereiche werden im Zusammenhang mit dem Gebiet der Bismarckallee, der Bismarckallee einschließlich der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17.
4. Die Ausschussmitglieder sind: 1. Herr ... 2. Herr ... 3. Herr ... 4. Herr ... 5. Herr ... 6. Herr ...
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 23. Jan. 2004 in der Sitzung des Ausschusses für den Bebauungsplan Nr. 7 im Zusammenhang mit dem Gebiet der Bismarckallee, der Bismarckallee einschließlich der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17.
6. Die Gemeinderatung hat die vorbeschriebenen Änderungen sowie die Änderungen der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde nach der öffentlichen Auslegung (Nr. 3) am 23. Jan. 2004 in der Sitzung des Ausschusses für den Bebauungsplan Nr. 7 im Zusammenhang mit dem Gebiet der Bismarckallee, der Bismarckallee einschließlich der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17.
8. Der vorläufige Bestand am 02.02.04 sowie die Änderungen der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17.
9. Die Gemeinderatung hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) im Zusammenhang mit dem Gebiet der Bismarckallee, der Bismarckallee einschließlich der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17.
10. Die Ausschussmitglieder sind: 1. Herr ... 2. Herr ... 3. Herr ... 4. Herr ... 5. Herr ... 6. Herr ...
11. Die Ausschussmitglieder sind: 1. Herr ... 2. Herr ... 3. Herr ... 4. Herr ... 5. Herr ... 6. Herr ...



TEIL B : TEXT

I. PLANRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Nutzungsbestimmungen (vgl. § 1 Abs. 4 BauNVO) für die im Plan als 'Alte Hege' bezeichneten Flächen sind die in § 3 Abs. 3 der Baugesetzbücher Nr. 7 bis Nr. 17 festgelegten Bestimmungen. Die Flächen sind als 'Alte Hege' zu bezeichnen. Die Flächen sind als 'Alte Hege' zu bezeichnen.
- Gesamthöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) Die Gesamthöhe der Gebäude ist auf 12,00 m begrenzt.
- Überbauhöhe (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) Die Überbauhöhe der Gebäude ist auf 10,00 m begrenzt.
- Stellplätze, Bäume, Zäune (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Pro Wohnfläche sind mind. 20 m² für Stellplätze und/oder Grünflächen zu reservieren.
- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO) Die Grünflächen sind auf 15 m² pro Wohneinheit zu reservieren.
- Neuanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO) Die Neuanlagen sind auf 10 m² pro Wohneinheit zu reservieren.
- Gewerbliche Aktivitäten (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO) Die gewerblichen Aktivitäten sind auf 10 m² pro Wohneinheit zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.

II. ORTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauNVO und § 92 BBO)

- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAMMEN (§ 9 Abs. 6 BauNVO)

- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 19 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 27 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 28 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 29 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.
- Abstände (§ 9 Abs. 1 Nr. 30 BauNVO) Die Abstände sind auf 5 m zu den Nachbargrundstücken zu reservieren.

IV. ERHALTSUNGSZUSTAND (§ 172 BBO)
Im Rahmen der Erhaltung des Bestandes der Bismarckallee, der Bismarckallee einschließlich der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17 sind die Bismarckallee, der Bismarckallee einschließlich der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17 zu erhalten.

für das Gebiet zwischen der südlichen Grenze der Bergstraße, der nördlichen Grenze der Straße "Vor den Hege" (Gemeindegrenze), der westlichen Grenze der Bismarckallee einschließlich der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17.

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN

- WR II: Grenzlinie des nördlichen Bereiches
- WA II: Grenzlinie des westlichen Bereiches
- 0,15: Grenzlinie des südlichen Bereiches
- 0,2: Grenzlinie des östlichen Bereiches
- II: Grenzlinie des nördlichen Bereiches
- o: Grenzlinie des westlichen Bereiches
- E: Grenzlinie des südlichen Bereiches
- A: Grenzlinie des östlichen Bereiches

ERKLÄRUNG

- WR II: Grenzlinie des nördlichen Bereiches
- WA II: Grenzlinie des westlichen Bereiches
- 0,15: Grenzlinie des südlichen Bereiches
- 0,2: Grenzlinie des östlichen Bereiches
- II: Grenzlinie des nördlichen Bereiches
- o: Grenzlinie des westlichen Bereiches
- E: Grenzlinie des südlichen Bereiches
- A: Grenzlinie des östlichen Bereiches

RECHTSGRUNDLAGE

- § 9 Abs. 7 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 17 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 18 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 19 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 22 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 27 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 28 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 29 BauNVO
- § 9 Abs. 1 Nr. 30 BauNVO

SATZUNG DER GEMEINDE AUMÜHLE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 "ALTE HEGE"

für das Gebiet zwischen der südlichen Grenze der Bergstraße, der nördlichen Grenze der Straße "Vor den Hege" (Gemeindegrenze), der westlichen Grenze der Bismarckallee einschließlich der Baugrundstücke Bismarckallee Nr. 20 und 24 und der östlichen Grenze der Börnsener Straße und den östlichen Grenzen der Baugrundstücke Börnsener Straße Nr. 3 bis 17.

ÜBERSICHTSPLAN
M 1: 25000

1. AUSFERTIGUNG